



Amtssigniert. SID2019051080972
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;

Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz – TFWAG)

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-85/5-2019

Innsbruck, 13.05.2019

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 2019 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter

Gesetz vom 8. Mai 2019 über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz – TFWAG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Abgabegenstand

- (1) Für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz ist eine Freizeitwohnsitzabgabe zu erheben.
- (2) Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden.
- (3) Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Nicht als Freizeitwohnsitze im Sinn des Gesetzes gelten:
 - a) Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen; dies jedoch nur dann, wenn
 1. Gemeinschaftsräume mit einer Gesamtfläche, bei der auf jedes der Beherbergung von Gästen dienende Bett zumindest eine Fläche von 0,5 m² entfällt, vorhanden sind,
 2. gewerbetypische Dienstleistungen, zu denen insbesondere die Raumreinigung in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabständen und das regelmäßige Wechseln der Wäsche zählen, erbracht werden und weiters
 3. die ständige Erreichbarkeit einer Ansprechperson seitens des Betriebes gewährleistet ist;nicht als Gemeinschaftsräume im Sinn der Z 1 gelten Wellness-Bereiche, Schiräume und sonstige Abstellräume, Sanitärräume und dergleichen,
 - b) Kur- und Erholungsheime, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten werden,
 - c) Gebäude mit höchstens drei Wohnungen mit insgesamt höchstens zwölf Betten, die während des Jahres jeweils kurzzeitig an wechselnde Personen vermietet werden (Ferienwohnungen); entsprechende Neubauten, für die die Baubewilligung erst nach dem 1. Februar 1996 rechtskräftig erteilt worden ist, gelten jedoch nur dann nicht als Freizeitwohnsitze, wenn der Vermieter der Ferienwohnungen im betreffenden Gebäude seinen Hauptwohnsitz hat; Ferienwohnungen in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, sind zusammenzuzählen,
 - d) Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen.Sind in einem Gebäude oder in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, Ferienwohnungen und Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen, untergebracht, so darf die Zahl der Betten insgesamt zwölf nicht überschreiten.

(2) Im Rahmen der Vorschriften über Freizeitwohnsitze nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, in der jeweils geltenden Fassung sind Gastgewerbebetrieben zur Beherbergung von Gästen jene Räumlichkeiten nicht zuzurechnen, an denen

- a) Wohnungseigentum besteht, sofern diese vom Eigentümer oder von seiner Familie selbst genutzt werden, oder
- b) Verfügungsrechte bestehen, die über den üblichen Inhalt gastgewerblicher Beherbergungsverträge hinausgehen.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet. Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht im Fall von Wohnungseigentum.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist bei Freizeitwohnsitzen auf fremdem Grund der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

(3) Wird ein Freizeitwohnsitz unbefristet oder für einen längeren Zeitraum als einem Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, so ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes Abgabenschuldner. Der Eigentümer bzw. Bauberechtigte haftet neben dem Inhaber des Freizeitwohnsitzes als Gesamtschuldner.

(4) Änderungen in Bezug auf die Person des Abgabenschuldners sind von diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Freizeitwohnsitzabgabe ist nach der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes zu bemessen.

(2) Die Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Loggien, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb eines Freizeitwohnsitzes nicht zu berücksichtigen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. -anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 v. H. davon ab. Änderungen der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes sind für die Bemessung der Freizeitwohnsitzabgabe ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige über die Bauvollendung nach § 44 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl. Nr. 28/2018, in der jeweils geltenden Fassung, zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe der jährlichen Abgabe ist abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen wie folgt:

- a) bis 30 m² mit mindestens 100,- Euro und höchstens 240,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² mit mindestens 200,- Euro und höchstens 480,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² mit mindestens 290,- Euro und höchstens 700,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² mit mindestens 420,- Euro und höchstens 1.000,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² mit mindestens 590,- Euro und höchstens 1.400,-Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² mit mindestens 760,- Euro und höchstens 1.800,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² mit mindestens 920,- Euro und höchstens 2.200,- Euro.

Bei der Festlegung der Abgabe ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Freizeitwohnsitze Bedacht zu nehmen. Die Abgabe kann für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Gewichtung der für die Festlegung maßgeblichen Umstände sich erheblich auf die Höhe der Abgabe auswirken.

§ 5

Entstehung des Abgabeanpruchs, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Der Abgabeanpruch entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Abweichend davon entsteht er

- a) bei einem neu errichteten Freizeitwohnsitz mit dem Beginn des Monats, in dem die Anzeige über die Bauvollendung nach § 44 der Tiroler Bauordnung 2018, einlangt, anteilig für die bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden vollen Monate;
- b) bei Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Teilen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs gedient haben, mit dem Beginn des Monats, in dem sie als Freizeitwohnsitz genutzt werden, anteilig für die bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden vollen Monate.

(2) Der Abgabenschuldner hat jährlich bis 30. April die Abgabe selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 an die Gemeinde zu entrichten. Entsteht die Abgabenschuld erst nach Jahresbeginn, so hat er die Abgabe bis spätestens 30. April des folgenden Jahres zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.

(3) Endet der die Abgabepflicht begründende Tatbestand während des Kalenderjahres, so hat die Gemeinde auf Antrag des Abgabenschuldners die Abgabe anteilig für die bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden vollen Monate zu erstatten.

§ 6

Abgabenerklärung

Der Abgabepflichtige hat auf Verlangen der Abgabenbehörde eine Abgabenerklärung über die für die Bemessung der Abgabe maßgeblichen Verhältnisse einzureichen und hierzu erforderliche Unterlagen vorzulegen. Hierfür ist eine angemessene Frist festzusetzen.

§ 7

Eigener Wirkungsbereich

Die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinden und der Stadtmagistrat Innsbruck sind Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1.

(2) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen, sofern dies zum Zweck der Erhebung der nach diesem Gesetz geregelten Abgaben und Beiträge erforderlich ist, vom jeweiligen Abgabenschuldner bzw. Eigentümer oder Bauberechtigten folgende Daten verarbeiten:

- a) Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten,
- b) Bankverbindungen,
- c) grundstücks- und gebäudebezogene Daten.

(3) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen haben personenbezogene Daten zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen im Zusammenhang mit diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

(4) Als Identifikationsdaten gelten:

- a) bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
- b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

(5) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Verordnungen nach diesem Gesetz können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2020 in Kraft gesetzt werden.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Die Landtagspräsidentin:

Kell-Rossman



Der Landeshauptmann:

[Handwritten signature]

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz – TFWAG)

I.

Allgemeines

A.

1. § 16 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/2018, sieht die Zweitwohnsitzabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe vor, die bereits mit dem FAG 1993 in den Katalog der Landes- und Gemeindeabgaben Eingang gefunden hat. Zielsetzung ist, jenen Gemeinden, die durch Zweitwohnsitze mangels einer Berücksichtigung bei den Abgabenertragsanteilen finanziell belastet sind, zusätzliche Einnahmemöglichkeiten zur Abdeckung der Kosten für Infrastruktur und Verwaltungseinrichtungen zu bieten (so auch das Erkenntnis des VfGH vom 12.10.1990, G 66/90). Durch die Zweitwohnsitzabgabe soll jedoch keine Abgeltung für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen erfolgen, da hierfür Benützunggebühren bzw. Interessentenbeiträge, wie Wasser- oder Kanalgebühren oder die Erschließungsbeiträge nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, eingehoben werden können.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in mehreren Entscheidungen mit der Frage der Zulässigkeit der Zweitwohnsitzabgabe und ihrer Abgrenzung zu Fremdenverkehrsabgaben auseinandergesetzt:

In seinem Erkenntnis vom 20. Juni 2009, V 11/09, führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass gerade Zweitwohnsitze im typischen Fall Ausdruck einer besonderen Leistungsfähigkeit sind, deren Besteuerung auch sachlich zu rechtfertigen ist. Zweitwohnsitzabgaben werden daher auch als Aufwandsteuern qualifiziert, und damit als Steuern, deren Ziel es ist, die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erfassen (vgl. *Ruppe*, Zweitwohnungssteuern, in: Funk [Hrsg.], Grundverkehrsrecht, 1996, 229 [242 ff.]). Weiters verweist der Verfassungsgerichtshof in dieser Entscheidung auf seine ständige Rechtsprechung, nach der „diese Abgaben ihre Rechtfertigung nämlich darin [finden], dass die Eigentümer von Ferienwohnungen zu den Kosten der für die Allgemeinheit bestimmten Einrichtungen des Ortes oder Gebietes weniger beitragen und am örtlichen Wirtschaftsleben weniger nachhaltig beteiligt sind als jene Personen, die sich in der Gemeinde ständig aufhalten (z.B. VfSlg. 9624/1983; ferner schon VfSlg. 8452/1978, 9609/1983).“

Eine Differenzierung in der Abgabenhöhe je nach Region (Höherbelastung von Zweitwohnsitzen in typischen Urlaubsregionen), sofern damit entweder der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit (höherer Aufwand) Rechnung getragen werden soll oder sachlich vertretbare Lenkungs Zwecke verfolgt werden, ist unbedenklich. Verfassungsrechtlich unzulässig wäre nur eine Erdrosselungssteuer, die nicht auf die Einnahmenerzielung abzielt, sondern aufgrund ihrer Höhe die Verwirklichung des Abgabentatbestandes unterbinden soll (vgl. *Ruppe*, Zweitwohnungssteuern, in Funk [Hrsg.] Grundverkehrsrecht: Institutionen – Funktionen – Beziehungen zum Gemeinschaftsrecht, 248).

Weiters hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. Oktober 2000, G 86/00 und V 61/00, zum Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz 1980 klargestellt, dass Zweitwohnsitz- und Fremdenverkehrsabgaben grundsätzlich auch nebeneinander erhoben werden dürfen. Auch wenn der Verfassungsgerichtshof somit grundsätzlich keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer gleichzeitigen Besteuerung von Ferienwohnsitzen unter dem Tatbestand „Fremdenverkehrsabgaben“ nach Z 5 des § 14 Abs. 1 FAG 2005 einerseits und unter dem Tatbestand „Zweitwohnsitzabgaben“ nach Z 3 derselben Bestimmung andererseits hegt, so geht er doch davon aus, dass bei der Bemessung der Zweitwohnsitzabgabe zu berücksichtigen ist, ob und in welcher Höhe bereits eine Fremdenverkehrsabgabe auf Nächtigungen in Ferienwohnungen eingehoben wird.

3. Im Lichte der zitierten verfassungsgerichtlichen Entscheidungen wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine unzulässige Doppelbesteuerung im Hinblick auf das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 eingeführt, da eine klare Trennung zwischen der Freizeitwohnsitzabgabe als Zweitwohnsitzabgabe und der Aufenthaltsabgabe als Fremdenverkehrsabgabe gegeben ist. Die Aufenthaltsabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe, deren Ertrag den Tourismusverbänden zugewiesen wird. Nach § 3 Abs. 1 lit. b des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003 sind alle Nächtigungen im Rahmen des Tourismus in Freizeitwohnsitzen, die nicht oder nicht nur wechselnden

Gästen überlassen werden, abgabepflichtig (Freizeitwohnsitzpauschale). Abgabeschuldner ist der Verfügungsberechtigte. Die Definition des „Freizeitwohnsitzes“ in § 2 lit. e leg. cit. entspricht ebenfalls (wie in § 1 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfs) jener nach § 13 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016. Die Höhe des Freizeitwohnsitzpauschales ergibt sich aus der Vervielfachung der für das Gebiet des Tourismusverbandes maßgeblichen Abgabe mit der Nächtigungszahl, die Nächtigungszahl ist gestaffelt nach der Wohnnutzfläche.

Während es Zielsetzung des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003 ist, Nächtigungen im Rahmen des Tourismus zu besteuern und diese Abgabe den Tourismusverbänden zu Gute kommt, verfolgt die Freizeitwohnsitzabgabe das Ziel, einen Ausgleich für Aufwendungen der Gemeinden zu schaffen, die bei Freizeitwohnsitzen nicht durch Ertragsanteile kompensiert werden können.

4. Auf die vorgesehene Freizeitwohnsitzabgabe gelangt das Tiroler Abgabengesetz, LGBl. Nr. 97/2009, (derzeit in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2017) mit den dort geregelten Straftatbeständen zur Anwendung.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017. Ein dem Entwurf entsprechender Gesetzesbeschluss unterliegt dem Einspruchsrecht nach § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und ist daher nach Art. 38 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

C.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Da mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz eine neue Abgabe geschaffen wird, die ausschließlich den Gemeinden zufließt, ist von Mehreinnahmen für die Gemeinden auszugehen, welche jedoch von der Anzahl und der Größe der Freizeitwohnsitze sowie von der (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von der jeweiligen Gemeinde bestimmten) Höhe der Abgabe abhängen. Die zu erwartenden Einnahmen für die Gemeinden können daher nicht beziffert werden.

Der durch die Einhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand ist durch die damit verbundenen Mehreinnahmen jedenfalls gedeckt.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Abgabengegenstand):

Entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung nach § 16 Abs. 1 Z 4 FAG 2017 wird die Freizeitwohnsitzabgabe als Zweitwohnsitzabgabe vorgesehen. Bei der Definition des Freizeitwohnsitzes wird an den Begriff des Zweitwohnsitzes nach § 13 Abs. 1 TROG 2016 angeknüpft, der auch in § 2 lit. e des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003 verwendet wird.

Ein Freizeitwohnsitz liegt demnach vor, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind und keine der im Gesetz angeführten Ausnahmen (§ 2) zutrifft. Für die abgabenrechtliche Beurteilung als Freizeitwohnsitz und für die Entstehung des Abgabenanspruches ist somit unerheblich, ob die Verwendung als Freizeitwohnsitz nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 zu Recht erfolgt oder nicht. Wird in einem Strafverfahren nach § 13a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 die unzulässige Verwendung eines Objektes als Freizeitwohnsitz festgestellt, so kann die Gemeinde, wenn kein selbstberechneter Betrag bekannt gegeben wird, die Zweitwohnsitzabgabe nach § 201 Abs. 2 Z 3 der Bundesabgabenordnung vorschreiben, soweit noch nicht die fünfjährige bzw. – bei Feststellung einer Hinterziehung der Abgabe in einem Strafverfahren nach dem Tiroler Abgabengesetz – die zehnjährige Frist für die Bemessungsverjährung eingetreten ist.

Ob ein Gebäude, eine Wohnung oder ein Gebäudeteil als Freizeitwohnsitz im Sinn des Gesetzes anzusehen ist und somit der Abgabepflicht unterliegt, ist anhand der Kriterien des § 1 Abs. 2 jeweils für den konkreten Einzelfall zu beurteilen (soweit hierüber nicht ohnehin schon aufgrund der Eintragung in das Freizeitwohnsitzverzeichnis nach § 14 TROG 2016 Klarheit besteht). Objekte, die an sich aufgrund ihrer geringen Größe, Ausgestaltung oder minimalen Einrichtung für Wohnzwecke nicht geeignet sind, kommen als Freizeitwohnsitze schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei einer entsprechenden

Nutzung um eine (spezielle Form einer) Wohnnutzung handelt; grundsätzlich muss im Zweifelsfall auch hier eine Einzelfallbeurteilung Platz greifen. In der Regel wird aber davon auszugehen sein, dass Kleinstgebäude, wie etwa Jagd- und Fischereihütten der im § 41 Abs. 2 lit. c TROG 2016 genannten Art oder auch vergleichbar kleine Schrebergartenhäuschen oder Kochhütten, die im Hinblick auf ihre minimale Einrichtung für Wohnzwecke an sich nicht geeignet sind, als Freizeitwohnsitze nicht in Betracht kommen. Handelt es sich hierbei aber um entsprechend größere Objekte, die auch über eine für Wohnzwecke geeignete Ausstattung und Einrichtung verfügen, so kommen diese als Freizeitwohnsitz grundsätzlich in Betracht. Hier wird daher anhand der konkreten Nutzung – gegebenenfalls unter Aufforderung zur Abgabenerklärung (§ 6) – von der Abgabenbehörde zu prüfen sein, ob eine Freizeitwohnsitznutzung erfolgt oder nicht.

Die vorgesehene Zweitwohnsitzabgabe ist eine verpflichtend einzuhebende, ausschließliche Gemeindeabgabe, deren Ertrag der Gemeinde zufließt (Abs. 3).

Zu § 2 (Ausnahmen):

Durch eine taxative Aufzählung wird festgelegt, welche Objekte nicht als Freizeitwohnsitze nach diesem Gesetz gelten sollen. Diese Ausnahmetatbestände entsprechen jenen nach § 13 Abs. 1 und 2 TROG 2016.

Zu § 3 (Abgabenschuldner):

Abgabenschuldner soll der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes bzw. im Fall des Bestehens eine Baurechtes der Bauberechtigte sein, wobei Miteigentümer, ausgenommen im Fall von Wohnungseigentum, die Abgabe zur ungeteilten Hand schulden (Abs. 1 und 2).

Sofern der Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als für ein Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen wird, soll eine Änderung in der Person des Abgabenschuldners in der Weise eintreten, dass der Inhaber des Freizeitwohnsitzes selbst Abgabenschuldner ist. Der Rechtsbegriff „sonst überlassen“ soll in diesem Zusammenhang neben der ausdrücklich genannten Vermietung und Verpachtung jede Form der entgeltlichen und der unentgeltlichen Überlassung abdecken. Darunter fallen zum Beispiel die Leihe, die Überlassung aufgrund eines Servituts oder auch das Recht zum Gebrauch einer Wohnung. Ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes Abgabenschuldner, so soll neben diesem auch der Eigentümer der Abgabenbehörde für die Abgabenschuld haften (Abs. 3).

Da es für die Gemeinde schwer nachvollziehbar ist, ob bzw. wann es zu einem Wechsel in der Person des Abgabenschuldners gekommen ist, soll eine Meldepflicht des Abgabenschuldners vorgesehen werden (Abs. 4).

Zu § 4 (Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe):

Die Abgabe ist nach der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes zu bemessen (Abs. 1). Der Umfang und die Berechnung der Nutzfläche (Abs. 2) entsprechen dabei im Wesentlichen dem § 2 Abs. 6 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991.

Bei der Bemessung der Abgabe sind Änderungen der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige über die Bauvollendung bei der Baubehörde zu berücksichtigen.

Mit der Bestimmung des Abs. 3 soll der Gemeinderat verpflichtet werden, die Höhe der Abgabe abhängig von der Nutzfläche durch Verordnung selbst festzulegen. Dabei ist er an eine untere und an eine obere Wertgrenze gebunden, die in ganzen Euro festgelegt ist. Durch die Festsetzung einer unteren Wertgrenze soll einer Festlegung der Abgabe mit null oder einem unrealistisch niedrigen Betrag, womit die Verpflichtung zur Vorschreibung der Abgabe umgangen werden könnte, vorgebeugt werden.

Bei der Festlegung der Abgabenhöhe soll zum einen auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde abgestellt werden. Soweit der Verkehrswert nicht anderweitig bestimmt werden kann, so können für dessen Ermittlung der jährlich erscheinende Immobilien-Preisspiegel der Wirtschaftskammer oder die Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren, abrufbar auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen, herangezogen werden. Als weiteres Kriterium sollen zum anderen die finanziellen Belastungen der Gemeinde, die durch Freizeitwohnsitze entstehen und insbesondere nicht durch Benützungsgebühren oder Interessentenbeiträge abgegolten werden, berücksichtigt werden. Diese Belastungen müssen objektiv feststellbar und ihre Berücksichtigung muss bei der Festsetzung der Abgabe sachlich gerechtfertigt sein.

Da in manchen Gemeinden innerhalb des Gemeindegebietes insbesondere der Verkehrswert der Liegenschaften je nach örtlicher Situierung erheblich abweichen kann, soll jede Gemeinde die Möglichkeit haben, die Höhe der Abgabe für einzelne Teile des Gemeindegebietes unterschiedlich festzusetzen.

Zu § 5 (Entstehung des Abgabeanpruchs, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe):

Als Entstehungszeitpunkt für den Abgabeanpruch soll der Beginn des Kalenderjahres festgelegt werden. Abweichend davon soll der Abgabeanpruch bei Freizeitwohnsitzen, die während des Jahres neu errichtet werden, mit dem Beginn des Monats, an dem die Anzeige über die Bauvollendung bei der Baubehörde einlangt, entstehen. Weiters soll bei Freizeitwohnsitzen, die bisher der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs gedient haben, der Abgabeanpruch mit dem Beginn des Monats, in dem sie als Freizeitwohnsitz genutzt werden, entstehen. In beiden Fällen soll sich die Abgabe anteilig für die bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate berechnen (Abs. 1).

Da die Freizeitwohnsitzabgabe eine Selbstbemessungsabgabe ist, hat sie der Abgabenschuldner jährlich bis zum 30. April selbst zu bemessen und bis dahin der Gemeinde zu entrichten. Entsteht der Abgabeanpruch erst nach Jahresbeginn, so soll der Abgabenschuldner bis spätestens 30. April des folgenden Kalenderjahres die Abgabe zu bemessen und zu entrichten haben. So sollen unbillig kurze Zeiträume für die Selbstbemessung und Entrichtung der Abgabe durch den Abgabenschuldner vermieden werden (Abs. 2).

Endet der die Abgabepflicht begründende Tatbestand während des Jahres so ist eine anteilige Rückerstattung vorgesehen (Abs. 3).

Zu § 6 (Abgabenerklärung):

Nach dieser Bestimmung hat der Abgabepflichtige auf Verlangen innerhalb angemessener Frist die für die Bemessung der Abgabe maßgeblichen Verhältnisse (schriftlich) bekanntzugeben und die hierzu erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn der Abgabepflichtige, obwohl er (nach § 5 Abs. 2) dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag bekannt gibt oder wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist, so kann nach § 201 Bundesabgabenordnung eine Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid erfolgen.

Zu § 7 (Eigener Wirkungsbereich):

Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe, deren Erhebung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Zu § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Diese Bestimmung enthält die im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung bzw. das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten gebotene ausdrückliche Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die hierfür Verantwortlichen.

Zu § 9 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da der Abgabeanpruch für die Freizeitwohnsitzabgabe jeweils zu Jahresbeginn entsteht, soll das Gesetz erst mit 1. Jänner 2020 in Kraft gesetzt werden (Abs. 1).

Die Gemeinden sollen jedoch ermächtigt werden, die jeweilige Verordnung, mit der die Höhe der Abgabe festgesetzt wird, bereits ab dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag an zu erlassen; die betreffenden Verordnungen dürfen aber, um nicht der erforderlichen gesetzlichen Deckung zu entbehren, nicht vor dem 1. Jänner 2020 in Kraft gesetzt werden (Abs. 2).

Zl. 167/19

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz - TFWAG).

Berichtersteller: LAbg. Stefan WEIRATHER

Das Finanzausgleichsgesetz 2017, zuletzt geändert 2018, sieht die Zweitwohnsitzabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe vor, die bereits 1993 in den Katalog der Landes- und Gemeindeabgaben Eingang gefunden hat. Zielsetzung ist, jenen Gemeinden, die durch Zweitwohnsitze mangels einer Berücksichtigung bei den Abgabenertragsanteilen finanziell belastet sind, zusätzliche Einnahmemöglichkeiten zur Abdeckung der Kosten für Infrastruktur und Verwaltungseinrichtungen zu bieten. Durch die Zweitwohnsitzabgabe soll jedoch keine Abgeltung für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen erfolgen, da hierfür Benützunggebühren bzw. Interessenbeiträge, wie Wasser- oder Kanalgebühren oder die Erschließungsbeiträge nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, eingehoben werden können.

Im Lichte vorliegender verfassungsgerichtlicher Entscheidungen wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine unzulässige Doppelbesteuerung im Hinblick auf das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 eingeführt, da eine klare Trennung zwischen der Freizeitwohnsitzabgabe als Zweitwohnsitzabgabe und der Aufenthaltsabgabe als Fremdenverkehrsabgabe gegeben ist.

Während es Zielsetzung des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003 ist, Nächtigungen im Rahmen des Tourismus zu besteuern und diese Abgabe den Tourismusverbänden zu Gute kommt, verfolgt die Freizeitwohnsitzabgabe das Ziel, einen Ausgleich für Aufwendungen der Gemeinden zu schaffen, die bei Freizeitwohnsitzen nicht durch Ertragsanteile kompensiert werden können.

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz - TFWAG) zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, 26. April 2019

(Abschrift)

**Protokoll
der 9. Sitzung der XVII. Gesetzgebungsperiode
des Tiroler Landtages am 8. Mai 2019**

Vorsitzender: Präsidentin Sonja Ledl-Rossmann

Beginn: 09.00 Uhr

Anwesend: Sämtliche Abgeordnete - mit Ausnahme der Abg. Ing.ⁱⁿ Kathrin Kaltenhauser, für die als Ersatz der Abg. Mag. Martin Wex anwesend ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Obleuterat vereinbart worden sei, die Tagesordnungspunkte 7 - 9 gemeinsam zu behandeln, jedoch getrennt abzustimmen.

7.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz - TFWAG). (167/19). Beilage 6

8.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zum Antrag des FRITZ-Landtagsklubs betreffend keine Doppelbesteuerung bei Hauptwohnsitz in Tirol: Mit der Einführung der Freizeitwohnsitzabgabe ist die Aufenthaltsabgabe zu streichen! (138/19). - ABLEHNUNG

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag des FRITZ-Landtagsklubs betreffend keine Doppelbesteuerung bei Hauptwohnsitz in Tirol: Mit der Einführung der Freizeitwohnsitzabgabe ist die Aufenthaltsabgabe zu streichen! wird abgelehnt.“

9.

Bericht und Antrag des Finanzausschusses zur Regierungsvorlage betreffend Verkauf von Teilflächen aus den landeseigenen Grundstücken 329, 370/1, 371, 372, 374, 375, 377 und 378 GB 81007 Hall in Tirol an die TIGEWOSI. (87/19). Beilage 7

Nach Berichterstattung durch den Abg. Weirather zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 sowie den Abg. Mayerl zu Tagesordnungspunkt 9 sprechen in der Debatte die Abg. Ing. Margreiter, Oberhofer, Mag. Mainusch, Mag. Sint, Mag. Abwerzger, DIⁱⁿ Blanik, Gerber, Kaltschmid, DIⁱⁿ Achthorner, Mag. Mair, Mag. Sint (*zur tatsächlichen Berichtigung*), Leitgeb und LR Mag. Tratter.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 7:

Das Gesetz wird mehrheitlich (gegen SPÖ und FRITZ) angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 8:

Der Antrag auf Ablehnung wird mehrheitlich (gegen SPÖ, FPÖ und FRITZ) angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 9:

Die Regierungsvorlage wird einstimmig angenommen.

Die Landtagspräsidentin:
Sonja Ledl-Rossmann

Die Landtagsdirektor-Stellvertreterin:
Mag.^a Renate Fischler

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.


(Mag.^a Renate Fischler)
Landtagsdirektor-Stellvertreterin

